ein gewisses Potenzial zur Dekanülierung zu erkennen. Es wird jedoch noch eine Verlängerung des Weaning-Prozesses benötigt, um das Ziel der Dekanülierung zu erreichen. Dafür bieten sich entsprechend der 2017 überarbeiteten Leitlinie der Deutschen Gesellschaft für Außerklinische Beatmung (DIGAB) verschiedene Behandlungspfade an: Einerseits kann in den zertifizierten Häusern der Kategorie I und II mit Zustimmung der Krankenkassen ein prolongiertes Weaning versucht werden, andererseits sollen Patienten aus mit dem Problem weniger erfahrenen Häusern in diese speziellen Weaningeinrichtungen verlegt werden.

Die erste Alternative ist vergleichsweise einfach zu beschreiten, da der MDK-Gutachter dies der Krankenkasse empfehlen kann. Die zweite Alternative ist noch nicht etabliert beziehungsweise bekannt. Oft sind die Spezialeinrichtungen in der Region unbekannt. Für eine routinemäßige Verlegung von Patienten gibt es in vielen Situationen weder Ansprechpartner noch gebahnte Wege. Der NAKAIB möchte hier Strukturen aufbauen.

Bei etwa zwei von drei Betroffenen sind die Ressourcen für eine Dekanülierung in absehbarer Zeit nicht gegeben. Diese Menschen müssen in eine WG oder nach Hause verlegt werden. Dabei kann das Potenzial der Krankenkassen genutzt werden, die über eine gute Übersicht über die Zahl der offenen WG-Plätze in hierfür geeigneten Einrichtungen verfügen.

Die ambulante Sicherstellung obliegt der Kassenärztlichen Vereinigung und damit in der Regel den an der hausärztlichen Versorgung teilnehmenden Kollegen, denen allerdings nur sehr wenige dieser Patienten begegnen. Die Kollegen der spezialisierten Zentren dürfen die ambulante Versorgung nicht übernehmen, so sie denn überhaupt neben der Klinik noch Zeitressourcen frei haben. Deshalb begrüßt der NAKAIB die Bestrebungen der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, vertraglich eine Optimierung der ambulanten Versorgung dieser Patientengruppe anzubahnen. Es ist erklärtes Ziel der Vertragspartner, im Rahmen eines Pilotprojektes in Nordrhein, zum Beispiel analog zur stationsäquivalenten psychiatrischen Behandlung oder durch einen Selektivvertrag, erstmals eine funktionierende Struktur aufzubauen, RA

Dr. med. Abdel Hakim Bayarassou ist Chefarzt der Klinik für Pneumologie, Kardiologie, Schlaf- und Beatmungsmedizin Malteser Krankenhaus Seliger Gerhard Bonn/Rhein-Sieg. Dr. med. Wilhelm Rehorn ist Referent der Ärztlichen Leitung des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung Nordrhein.

Sachverständige plädieren für limitierte Zulassung von MVZ

Wie lässt sich in Deutschland eine "entschlossenere" bedarfsgerechte Steuerung der gesundheitlichen Versorgung bewerkstelligen? Dieser Leitfrage sind die "Gesundheitsweisen" nachgegangen.

von Bülent Erdogan

ier Jahre sind seit dem letzten Haupt-Gutachten vergangen, nun hat der Sachverständigenrat (SVR) zur Begutachtung der Entwicklung im Gesundheitswesen wieder geliefert und gibt auf knapp 800 Seiten (teils bereits bekannte) Empfehlungen zur "ambulanten Angebotskapazitätsplanung" und Vergütung, zur Krankenhausplanung und -finanzierung, zur sektorenübergreifenden Bedarfsplanung und Versorgung, zur bedarfsgerechten Steuerung von Patientenwegen und zur bedarfsgerechten Ausgestaltung der Notfallversorgung. So sprechen sich die Sachverständigen dafür aus, "die kassenärztliche Zulassung zeitlich zu limitieren (beispielsweise auf 30 Jahre bei MVZs und BAGs, bei einzelnen Vertragsärzten bis zur Beendigung der vertragsärztlichen Tätigkeit) und zu ermöglichen, dass die Arztsitzvergabe an die Verpflichtung zur Erbringung eines bestimmten (insbesondere grundversorgenden) Leistungsspektrums gekoppelt wird".

Finanziell spürbare Landarztzuschläge (bis zu 50 % Honorarzuschlag auf Grundleistungen)

Nachbesetzungen sollen in absehbar unterversorgten Gebieten auch fünf Jahre vor der voraussichtlichen Aufgabe des Vertragsarztsitzes möglich werden. Für strukturschwache Regionen schlägt der SVR "finanziell spürbare Landarztzuschläge (bis zu 50 % Honorarzuschlag auf Grundleistungen) zur Sicherstellung und Verbesserung der Versorgung" vor.

Für den Krankenhausbereich soll ein Katalog von ambulanten Prozeduren erarbeitet werden, "die im ambulanten und im stationären Sektor in gleicher Höhe abgerechnet werden können. Die Vergütungssätze sollten zunächst oberhalb der derzeitigen EBM-Sätze liegen und im weiteren Verlauf der Zeit evaluiert und gesenkt werden. Dies könnte ein Übergang zum sektorenübergreifenden Vergütungssystem sein", so die Sachverständigen, die zudem eine stärkere Pauschalierung, kürzere Planungszeiten und obligatorische Zweitmeinungsverfahren für "mengenanfällige" Operationen vorschlagen.

Für eine möglichst gute sektorenübergreifende Versorgung soll sich der Bedarf "weniger an festen Kapazitätsgrößen wie Arztsitzen und Bettenzahlen (..) orientieren, sondern stärker an den zu erbringenden Leistungen" ausrichten. Für vorstellbar hält der SVR auch, "zeitlich begrenzte Leistungsaufträge an Krankenhäuser zu vergeben sowie bei Bedarf die Möglichkeiten zur Erbringung ambulanter Leistungen in Krankenhäusern – beispielsweise im Rahmen klinikgestützter Gesundheitszentren – zu verbessern. Analog dazu können Leistungsaufträge an ambulante Leistungserbringer vergeben werden." Nach § 87b SGB V als besonders förderungswürdig anerkannte Praxisnetze der Stufen I und II soll der Leistungserbringerstatus angeboten werden.

Für die Neuordnung des Not(fall)dienstes empfiehlt der Sachverständigenrat eine intensivere Kooperation von vertragsärztlichem Bereitschaftsdienst, Rettungsdiensten und Klinik-Notaufnahmen in "rund um die Uhr erreichbaren Integrierten Notfallzentren (INZs) in Krankenhäusern" und die Koordination der Leistungsträger über Integrierte Leitstellen (ILS). Die Vergütung soll extrabudgetär erfolgen und sich aus einer Grundpauschale und einer Vergütung pro Fall zusammensetzen.

Darüber hinaus regen die Sachverständigen an, dass alle Krankenkassen verpflichtend vergünstigte Wahltarife für eine hausarztzentrierte Versorgung anbieten. Die Gesundheitskompetenz der Bevölkerung soll "idealerweise" bereits in der Schule gefördert werden. Weitere Kapitel widmen die Gutachter der Versorgung von Patienten mit Rückenschmerzen und psychischen Erkrankungen. KA